

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

**Bd. 55 Nr. 1**

17. Januar 1992

**E 21410 B**

- Inhalt:
1. Kollektenempfehlung für das „Jahr mit der Bibel“
  2. Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger mit Anlage zur Verordnung
  3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten
  4. Richtlinien über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
  5. Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer
  6. Dienstmachtigkeiten
  7. Arbeitsrechtsregelungen
    - I. Arbeitsrechtsregelung über die Gesamtversorgung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
    - II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

## Kollektenempfehlung für das „Jahr mit der Bibel“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. November 1991

AZ 10.10 Nr. 31

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat für den dritten Sonntag nach Epiphania, 26. Januar 1992, den Eröffnungstag des „Jahres mit der Bibel 1992“, ein freiwilliges Opfer empfohlen. Der Oberkirchenrat schließt sich dieser Empfehlung an, in der es heißt:

„Alle christlichen Kirchen in Deutschland und in Österreich, die in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen zusammengeschlossen sind, begehen das Jahr 1992 als 'Jahr mit der Bibel'. In diesem Jahr werden alle, die sich auf die Bibel ansprechen lassen, eingeladen, die Bibel zu lesen und sich ihrer Botschaft zu öffnen. Dazu bedarf es der Herstellung von besonders geeigneten Bibelausgaben und Bibellesehilfen. Bibelmissionarische Aktionen, z. B. Bibelschiffe auf Rhein und Elbe, Bibelbusse und biblische Verteilschriften, verursachen Kosten. Ausstellungen, Bibeltage, Bibelferienkurse wollen unterstützt werden.“

Bitte helfen Sie dabei durch Ihre Kollekte! Vor allem aber: Nehmen Sie auch selber Ihre Bibel aus dem Schrank und schlagen Sie sie auf! Sie werden reichen Gewinn davon haben.“

Auch im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind vielerlei Aktionen zum „Jahr mit der Bibel“ geplant und in Vorbereitung. Mit dem Opferertrag werden auch die württembergischen Vorhaben unterstützt.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß am 26. Januar 1992, dem Bibelsonntag, traditionsgemäß auch von der Deutschen Bibelgesellschaft ein Opferprojekt den Gemeinden empfohlen wird. Im Jahr 1992 geht es dabei um Hilfen für junge Christen in Ägypten. Arbeitsmaterial, in dem auch die Kollektenempfehlung für dieses Projekt abgedruckt ist, kann bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40 in 7000 Stuttgart 80, angefordert werden. Ob und wie das Opfer durchgeführt wird, hat der Kirchengemeinderat zu beschließen.

Der für das „Jahr mit der Bibel 1992“ bestimmte Opferertrag sollte möglichst umgehend über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat überwiesen werden. Die Bezirksopfersammelstellen werden gebeten, die Höhe des Opfers von jeder Gemeinde dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Wo kein Opfer gegeben wird, ist an die Bezirksopfersammelstelle Fehlanzeige zu erstatten, damit keine Verzögerung bei der Abrechnung entsteht.

Die Dekanatämter werden gebeten, den Pfarrämtern, den gewählten Vorsitzenden (Laienvorsitzenden) der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäten, den Kirchenpflegern sowie den Bezirksopfersammelstellen hiervon Kenntnis zu geben.

I. V.  
Dietrich

## **Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 4. Dezember 1991  
AZ 72.13 zu Nr. 31

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird aufgrund von § 40 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung - KGO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696) folgendes verordnet:

### § 1

(1) Kirchenpfleger mit einer staatlichen Prüfung für den Finanz-, Notariats- oder Verwaltungsdienst werden nach den Grundsätzen besoldet, die für die staatlichen Beamten mit entsprechenden dienstlichen Anforderungen und entsprechender Vorbildung gelten.

(2) Die beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger sind daher in Besoldungsgruppen einzuweisen, die der staatlichen Besoldungsordnung entsprechen, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen und die entsprechenden Beförderungszeiten erfüllt sind.

### § 2

(1) Für die Besoldung der Kirchenpfleger ist die jeweilige Bewertung nach den folgenden Grundsätzen maßgebend:

- a) Die Bewertung der Kirchenpflegerstelle erfolgt nach einem Punktesystem, in welchem die dem Kirchenpfleger übertragenen Dienstaufgaben entsprechend zu berücksichtigen sind. Zur Ermittlung der Punktezahl ist der nachfolgend veröffentlichte Punktebewertungsbogen zu verwenden. Der Kirchenpfleger ist zur Übernahme/Ausübung aller, bei der Bewertung berücksichtigten Dienstaufgaben verpflichtet.
- b) Ändern sich nicht nur vorübergehend die der Bewertung zugrunde gelegten Punktezahlen aufgrund Veränderung der Dienstaufgaben um mindestens 10 v. H. oder werden dem Kirchenpfleger neue Ämter (z. B. Kirchenbezirksrechner, Geschäftsführung eines Kreisdiakonieverbands oder einer Diakoniestation) nicht nur vorübergehend übertragen, die bisher nicht bei der Bewertung berücksichtigt sind, so ist eine Neubewertung der Stelle durchzuführen.
- c) Die Einstufung der Kirchenpflegerstellen erfolgt in den Gruppen A, B, C, D, E und F nach Maßgabe der folgenden Punktezahlen:

unter 55 Punkten:	Gruppe A
55 bis 69,9 Punkte:	Gruppe B
70 bis 79,9 Punkte:	Gruppe C
80 bis 94,9 Punkte:	Gruppe D
95 bis 129,9 Punkte:	Gruppe E
ab 130 Punkten:	Gruppe F

## (2) Zuordnung zu Besoldungsgruppen

## a) Geprüfte Beamte/Beamtinnen des mittleren Verwaltungs- oder Finanzdienstes

Auf Kirchenpflegerstellen der Gruppe	Erreichbare Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung
--------------------------------------	--

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| A | A 8 BBO (Kirchl. Hauptsekretär)  |
| B | A 9 BBO (Kirchl. Inspektor)      |
| C | A 10 BBO (Kirchl. Oberinspektor) |
| D | A 11 BBO (Kirchl. Amtmann)       |

## b) Geprüfte Beamte/Beamtinnen des gehobenen Verwaltungs-, Finanz- oder Notariatsdienstes

Auf Kirchenpflegerstellen der Gruppe	Erreichbare Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung
--------------------------------------	--

- |   |  |
|---|--|
| A | A 9 BBO (Kirchl. Finanzinspektor)              |
| B | A 10 BBO (Kirchl. Oberfinanzinspektor)         |
| C | A 11 BBO (Kirchl. Amtmann)                     |
| D | A 12 BBO (Kirchl. Amtsrat)                     |
| E | A 13 BBO (Kirchl. Finanzrat)                   |
| F | A 14 BBO (Kirchl. Oberfinanzrat) <sup>1)</sup> |

## § 3

Für die Besoldung der Kirchenpfleger, die Leiter einer Kirchlichen Verwaltungsstelle sind und im landeskirchlichen Dienst stehen, ist der jeweilige landeskirchliche Stellenplan maßgebend.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Die Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger vom 4. Dezember 1984 (Abl. 51 S. 235) tritt gleichzeitig außer Kraft.

I. V.  
Dietrich

<sup>1)</sup> Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Oberkirchenrats.

## Anlage zur Verordnung über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger

### Raster zur Bewertung der hauptberuflich besetzten Kirchenpflegerstellen

Bewertungskriterien	Bewertung nach Punkten (P)
<b>1</b>	<b>Gemeindegliederzahl</b>
<b>Gliederung:</b>	
bis 3 000 Gemeindeglieder grundsätzlich	10,0 P
bis 6 000 Gemeindeglieder als Basis	18,0 P
dazu werden je 1 000 Gemeindeglieder gerechnet	
von 6 000 bis 12 000 Gemeindeglieder	1,5 P
von 12 000 bis 15 000 Gemeindeglieder	1,0 P
von 15 000 bis 21 000 Gemeindeglieder	0,75 P
von 21 000 bis 30 000 Gemeindeglieder	0,5 P
darüber	0,25 P
<b>2</b>	<b>Dekanatsstadt</b>
	3,0 P
<b>3/4</b>	<b>Gesamt- und „Teil“-Kirchengemeinde</b>
<b>Gliederung:</b>	
– ohne eigene Verwaltung ) für „Teil“-	1,0 P
– mit eigener Verwaltung ) Kirchengemeinden	0,5 P
– falls Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde auch „Teil“-Kirchenpfleger zusammen je Kirchengemeinde	1,5 P
<b>5</b>	<b>Ständige und unständige Pfarrstellen</b> (jedoch ohne Ausbildungsvikare)
<u>je Pfarrstelle</u>	0,9 P
<b>6.1</b>	<b>Kindergarten</b>
– je Abteilung	0,75 P
– ab 11. Abteilung	0,5 P
– ab 16. Abteilung	0,3 P
<u>je Abteilung</u>	
<b>6.2</b>	<b>Kinderkrippe, Hort, Ganztageskindergarten</b>
– je Gruppe	1,0 P
<b>7</b>	<b>Diakonie- (Sozial-) station/Krankenpflegestation</b>
Berechnung im einzelnen:	
<b>7.1</b>	<b>Fachpflegekräfte einschl. ZDL/Diak. Helfer/ Praktikanten</b> (auf vollbeschäftigte Mitarbeiter hochgerechnet) für Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege
bis 5 Pflegeplanstellen	3,0 P
bis 7 Pflegeplanstellen	3,5 P
bis 10 Pflegeplanstellen	4,0 P
für jede weitere Stelle	0,2 P
diese Werte werden verdoppelt, wenn Kirchenpfleger/in Geschäftsführer/in ist	

Bewertungskriterien	Bewertung nach Punkten (P)	
<b>7.2 Nachbarschaftshilfe</b>		
bis 12 000 Einsatzstunden jährlich		0,3 P
pro 3 000 Einsatzstunden		0,15 P
darüber pro 3 000 Einsatzstunden		
Verdoppelung der Werte, wenn Kirchenpfleger/in Geschäftsführer/in ist		
<b>Anmerkung:</b>		
Wenn die Geschäftsführung <u>nur</u> aufsichtsführend ist - Aufgaben werden selbständig von anderen Mitarbeitern der Diakonie- (Sozial-)station erledigt - gilt folgende Bewertung:		
bis 10 Pflegeplanstellen insgesamt		2,0 P
darüber insgesamt		3,0 P
alle übrigen Bereiche werden nicht bewertet!		
<b>7.5 Krankenpflegeförderverein (nur wenn Kirchenpfleger Rechner ist) (die Bewertung des Standards bleibt außer Betracht)</b>		
- bis 1 000 Mitglieder		1,0 P
- darüber		1,75 P
<b>8 Sonstige Einrichtungen</b>		
<b>8.1 Waldheim (Betrieb bis 500 Kinder und zugleich Rechner)</b>		
im einzelnen:		
	wenn Rechner	Nebenrechnung oder besonderer Rechner bestellt
bis 500 Kinder	2,0 P	0,7 P
bis 1 000 Kinder	3,0 P	1,0 P
darüber	4,0 P	1,3 P
<b>8.2 Altenbegegnungsstätte</b>		
<b>8.3 Essen auf Rädern (sofern nicht bei Ziff. 7)</b>		
- die Bewertung geschieht hier individuell -		
<b>9 Liegenschaftsverwaltung</b>		
im einzelnen:		
bis 10 Gebäude grundsätzlich		5,0 P
von 11 bis 30 Gebäuden je Gebäude		0,4 P
darüber je Gebäude		0,2 P
9.13 Wald je 10 ha		0,25 P
9.14 landwirtschaftl. Grundstücke für Verpachtung		
bis 20 Pächter		1,0 P
bis 50 Pächter		1,5 P
darüber		2,0 P
bei schwierigen Pachtverhältnissen; größerer Wechsel u. ä.		
evtl. Zuschlag von		1,0 P
<b>9.5 Zuschlag für Wohnungsverwaltung</b>		
in Verbindung mit allen Gebäuden, jedoch <u>ohne</u> Pfarrwohnungen		
im einzelnen:		
bis 5 Wohnungen		0,75 P
bis 10 Wohnungen		1,5 P

Bewertungskriterien		Bewertung nach Punkten (P)
	bis 20 Wohnungen	2,0 P
	bis 30 Wohnungen	2,5 P
	darüber grundsätzlich	3,0 P
<b>10</b>	<b>Mitarbeiter</b>	
	im einzelnen:	
	bis 20 Mitarbeiter grundsätzlich	6,0 P
	von 20 bis 100 Mitarbeiter	1,5 P
	ab 100 Mitarbeiter	0,75 P
	je 10 Mitarbeiter	
<b>11</b>	<b>Kirchenregisteramt, mit der Kirchenpflege verbunden</b>	2,0 P
<b>12</b>	<b>Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	
<b>12.1</b>	<b>Kirchenpfleger ist Kämmerer</b>	3,0 P
<b>12.2</b>	<b>Rechner für besondere Einrichtungen</b> (nicht Kirchenbezirksrechner) je Umfang und Aufgabe 0,5 P bis 1,0 P - gemeinschaftliche Kirchenpfleger siehe Ziff. 14.1 -	
<b>13</b>	<b>Sonstige Aufgaben</b>	
<b>13.1</b>	<b>Gremienarbeit</b> (Regel: Schriftführer im Engeren Rat bzw. Verwaltungs-Ausschuß o. ä. und weiteren Gremien)	
	im einzelnen:	
	- beschließende Gremien <u>ohne</u> „Teil“-KGR	
	- bis 5 Gremien, je Gremium	2,0 P
	- ab 6 Gremien, je Gremium	1,0 P
	- Zuschläge, wenn „Teil“-Kirchenpfleger (Stimmrecht und volle Sitzungsteilnahme ist Voraussetzung)	
	für jeden „Teil“-KGR	0,75 P
	- Schriftführertätigkeit im Engeren Rat, Verwaltungs-Ausschuß, Hauptausschuß oder ähnl. Gremium zusätzlich	1,5 P
	im (Gesamt-)Kirchengemeinderat zusätzlich	1,0 P
	in anderen beschließenden Ausschüssen je Gremium zusätzlich	0,5 P
<b>13.2</b>	<b>Sonstige</b>	
	- Zuschläge für Kirchen mit zum Teil eigener Bauhütte, umfangreichem Publikumsverkehr, teilweise eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	3 P bis 15 P
<b>14</b>	<b>Zusätzliche Aufgaben</b>	
<b>14.1</b>	<b>Gemeinschaftliche Kirchenpflege</b> je Kirchengemeinde	2,0 P
<b>14.2</b>	<b>Kassengemeinschaft</b>	
	- Vereinbarung mit anderen kirchlichen Körperschaften zur Erledigung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte für alle Aufgaben je Körperschaft	1,0 P
	für alle Teilaufgaben je Körperschaft	0,5 P

Bewertungskriterien	Bewertung nach Punkten (P)
<b>16 Kirchenbezirksrechner (wenn zum Dienstauftrag des Kirchenpflegers gehörend)</b>	
<b>16.3 je Kirchengemeinde im Bezirk (Gesamtkirchengemeinden werden als <u>eine</u> Gemeinde gezählt)</b>	0,3 P
<b>16.4 Bezirksopfersammelstelle</b>	1,0 P
<b>16.5 Diakonische Bezirksstelle</b>	
<b>16.6 Ehe-, Familien-, Lebensberatung</b>	
<b>16.7 § 218-Beratung</b>	
<b>16.8 Suchtberatung (Psychosoziale Beratungsstelle)</b>	
<b>16.9 Sozialpsychiatrische Dienste</b>	
<b>16.10 Bezirksbeauftragte für Altenhilfe/Altenpflege</b>	
<b>16.11 Kreisdiakonieverband</b>	
<b>16.12 Kreisbildungswerk</b>	
– wenn alle Aufgaben des HKR einschl. Abrechnungen erfüllt werden, für jede Einrichtung	1,0 P
– sonstige Teilwerte 0,4 P bis 0,8 P	
<b>16.13 Gremienarbeit (Regel)</b>	3,0 P
– je Gremium	1,0 P
wenn Schriftführer in Bezirkssynode, beschließenden Ausschüssen, zusätzlich je Gremium	0,5 P
wenn Schriftführer im KBA zusätzlich	1,0 P
<b>16.14 Ständig beschäftigte Mitarbeiter</b>	
– Berechnung wie Ziff. 10	
<b>16.15.1 Diakonie- (Sozial-)station</b>	
– Berechnung wie Ziff. 7	
<b>16.15.2 bis</b>	
<b>16.15.7 Gebäude, je Gebäude</b>	0,5 P
<b>16.15.8 Waldheimbetrieb</b>	
– Berechnung wie Ziff. 8.1	

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten**

Verordnung des Oberkirchenrats vom 13. November 1991  
AZ 23.02 Nr. 136

Aufgrund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird folgendes verordnet:

### **§ 1**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402) in der Fassung vom 15. Januar 1990 (Abl. 54 S. 35) wird wie folgt geändert:

„§ 1 Ziff. 1 b) wird wie folgt neu gefaßt:

b) Das Wochendeputat der beamtenrechtlich angestellten Lehrkräfte beträgt 24 Unterrichtsstunden. Bei Mitarbeitern nach Satz 1, deren Wochendeputat 16 oder mehr Wochenstunden beträgt und die an mehreren Schulen unterrichten, wird ihr Regelstundendeputat wie folgt ermäßigt:

- wenn sie an drei Schulen unterrichten: um eine Wochenstunde,
- wenn sie an vier oder mehr Schulen unterrichten: um zwei Wochenstunden.

Deputatsermäßigungen, die für Schwerbehinderte oder aus Altersgründen nach den nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich gewährt werden, bleiben hierbei außer Betracht.

Unterricht an mehreren Schulen liegt vor, wenn die in Frage kommenden Schulen getrennten Schulleitungen unterstehen.

Das Wochendeputat der vollbeschäftigten Mitarbeiter nach Satz 1 ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden; bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung eine Wochenstunde.

Bei schwerbehinderten Lehrkräften werden die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg über die Stundenermäßigung schwerbehinderter Lehrer in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß angewandt. Das Nähere hierzu wird vom Oberkirchenrat bestimmt.

Die Deputatsermäßigung wird anstelle des nach dem Schwerbehindertengesetz zustehenden Zusatzurlaubs gewährt.“

### **§ 2**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

**Anmerkung:**

1. Zur Reduzierung des Unterrichtsdeputats für schwerbehinderte Lehrkräfte:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 17. Mai 1983 ist schwerbehinderten Lehrern vom zuständigen Oberschulamt auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes der Behinderung zu gewähren. Entsprechendes gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrer mit mindestens halbem Dienstauftrag. Voraussetzung ist in der Regel das Vorliegen eines amtsärztlichen Zeugnisses. In diesem Falle kann der Deputatsnachlaß bis zu maximal sechs Wochenstunden gewährt werden. Die Zahl der zu erlassenden Stunden hängt vom Grad und der Art der Behinderung ab.

2. Regelung der Arbeitszeit der Pfarrer für Religionsunterricht:

Aufgrund von § 35 Pfarrergesetz werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten den Dienstaufträgen der Pfarrer für Religionsunterricht zugrundegelegt.

I. V.  
Dietrich

## **Richtlinien über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. November 1991  
AZ 23.02 Nr. 136

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten für den Bereich der Landeskirche und der Pfarrervertretung hat der Oberkirchenrat die nachfolgenden Richtlinien über die Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiter (privatrechtlich angestellte Mitarbeiter, Kirchenbeamte und Pfarrer) im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg erlassen.

Für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der gemeinsame Erlaß aller Ministerien des Landes Baden-Württemberg über die Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst (Schwerbehinderten-Fürsorgeerlaß) in

der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die wichtigsten Bestimmungen des Schwerbehinderten-Fürsorgeerlasses werden vom Oberkirchenrat jeweils durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Die in der Einleitung zum Schwerbehinderten-Fürsorgeerlaß enthaltenen Ausführungen verdienen auch im kirchlichen Bereich der besonderen Beachtung. Der Oberkirchenrat legt deshalb auch besonderen Wert auf eine vom Gedanken der Fürsorge für schwerbehinderte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleitete Umsetzung der Regelungen in die Praxis.

Die kirchlichen Dienststellen werden um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung gebeten.

I. V.  
Dietrich

### **Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. November 1991  
AZ 21.31-4 Nr. 119

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschläge der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume) zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung ab 1. Januar 1992 neu festgesetzt. Die für die Zeit zwischen 1. Januar 1992 und 31. Dezember 1992 maßgebenden Mietwerte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Ergänzend weist die Oberfinanzdirektion auf folgendes hin:

1. Bei den in der Übersicht ausgewiesenen Mietwerten sind die Beeinträchtigungen der Dienstwohnungen durch Publikumsverkehr usw. bereits durch einen Abschlag berücksichtigt.
2. Soweit zu der Dienstwohnung eine vom Geistlichen genutzte Garage gehört, wird der Mietwert im Hinblick auf die überwiegend berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs und die dem Geistlichen nach den im öffentlichen Dienst maßgebenden Grundsätzen gezahlte Kilometerpauschale nicht erhöht.
3. Handelt es sich bei der Dienstwohnung um eine von der Kirche vorübergehend angemietete Wohnung (sog. Interimswohnung), so ist

während der Nutzung dieser Wohnung der Mietwert maßgebend, der für die künftige Dienstwohnung anzusetzen ist.

4. Bezüglich der Wohnflächenberechnung für die Zuordnung der Dienstwohnung entsprechend ihrer Größe in die Gruppen A, B oder C ist die 2. Berechnungsverordnung in der Neufassung vom 12.10.1990 (BGBl. I 1990 S. 2178) maßgebend.
5. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde entsprechend ihrer Größe ist die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl maßgebend. Ändert sich die Gemeindegröße, so kommt eine Änderung des Mietwerts erst auf den 1. Januar des Kalenderjahrs in Betracht, das auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl folgt.

Diese Regelung gilt wie bisher für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird (ausgenommen Interimswohnungen). In diesem Fall ist als zusätzlicher Dienstbezug des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt um einen Abschlag von 25 % für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1992 und tritt anstelle des Erlasses vom 5. Dezember 1990, AZ 21.31-4 Nr. 115 (Abl. 54 S. 287).

I. V.  
Dietrich

## Übersicht über die monatlichen Mietwerte der Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1992

Kalenderjahr der Bezugs- fertigkeit des Gebäudes	Gemeinden											
	ab 100 000 Einwohner			mit 20 000 – 99 999 Einwohner			mit 5 000 – 19 999 Einwohner			unter 5 000 Einwohner		
	A DM	B DM	C DM	A DM	B DM	C DM	A DM	B DM	C DM	A DM	B DM	C DM
1 vor 20. 6. 1948	347	504	608	324	466	561	299	425	501	275	388	456
2 21. 6. 1948 – 31. 12. 1966 und nach der Währungsreform ge- neralinstandes. Ge- bäude	406	577	683	371	528	623	336	473	561	299	425	509
3 1. 1. 1967 – 31. 12. 1974	469	675	804	420	608	722	371	534	637	324	466	561
4 ab 1. 1. 1975	521	753	912	465	669	804	406	588	713	356	515	623

Wohnungsgrößen:  
(ohne Diensträume)

A = bis 90 m<sup>2</sup>  
B = bis 135 m<sup>2</sup>  
C = über 135 m<sup>2</sup>

## Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat ernannt:

ku [redacted] zur Studienrätin;

[redacted] zum Oberstudienrat;

[redacted] zum Studienrat.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1991

K [redacted]

mit Wirkung vom 1. November 1991

mit Wirkung vom 1. Februar 1992

mit Wirkung vom 1. März 1992

b) in den Ruhestand versetzt:  
mit Wirkung vom 1. Februar 1992

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

## **Arbeitsrechtsregelungen**

### **I. Arbeitsrechtsregelung über die Gesamtversorgung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. September 1991

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) die folgende Regelung über die Gesamtversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg beschlossen.

#### § 1

#### Grundlagen der Gesamtversorgung

Die Gesamtversorgung der unter Abschnitt II der Kirchlichen Anstellungsordnung fallenden privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst richtet sich nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend nach der jeweils geltenden Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

### **II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung**

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. September 1991

#### § 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Juni 1991 (Abl. 54 S. 480), wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Satz 1 Ziffer 1 c) wird wie folgt neu gefaßt:
- „c) Das Wochendeputat der Katecheten und der sonstigen privatrechtlich angestellten Lehrkräfte beträgt 24 Unterrichtsstunden. Bei Mitarbeitern nach Satz 1, deren Wochendeputat 16 oder

mehr Wochenstunden beträgt und die an mehreren Schulen unterrichten, wird ihr Regelstundendeputat wie folgt ermäßigt:

- wenn sie an drei Schulen unterrichten: um eine Wochenstunde,
- wenn sie an vier oder mehr Schulen unterrichten: um zwei Wochenstunden.

Deputatsermäßigungen, die für Schwerbehinderte oder aus Altersgründen nach den nachfolgenden Bestimmungen zusätzlich gewährt werden, bleiben hierbei außer Betracht. Unterricht an mehreren Schulen liegt vor, wenn die in Frage kommenden Schulen getrennten Schulleitungen unterstehen. Das Wochendeputat der vollbeschäftigten Mitarbeiter nach Satz 1 ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden; bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung eine Wochenstunde.

Bei schwerbehinderten Katecheten und sonstigen privatrechtlich angestellten Lehrkräften werden die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg über die Stundenermäßigung schwerbehinderter Lehrer in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß angewandt. Das Nähere hierzu wird vom Oberkirchenrat bestimmt.

Die Deputatsermäßigung wird anstelle des nach dem Schwerbehindertengesetz zustehenden Zusatzurlaubs gewährt.

#### **Anmerkung:**

Zur Reduzierung des Unterrichtsdeputats für schwerbehinderte Lehrkräfte:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 17. Mai 1983 ist schwerbehinderten Lehrern vom zuständigen Oberschulamt auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes der Behinderung zu gewähren. Entsprechendes gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrer mit mindestens halbem Dienstauftrag. Voraussetzung ist in der Regel das Vorliegen eines amtsärztlichen Zeugnisses. In diesem Falle kann der Deputatsnachlaß bis zu maximal sechs Wochenstunden gewährt werden. Die Zahl der zu erlassenden Stunden hängt vom Grad und der Art der Behinderung ab.“

- b) In § 12 a Absatz 8 Satz 2 werden die Zahlen „1990/91“ durch die Zahlen „1991/92“ ersetzt.

- c) Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:
- aa) In Vergütungsgruppenplan 60 – Mitarbeiter im Verwaltungsdienst – werden die Fallgruppe 5 c und in Fallgruppe 6 b die Worte „und c“ gestrichen.
  - bb) Vergütungsgruppenplan 61 – Schreibkräfte/Sekretärinnen – wird wie folgt neu gefaßt:

**“61 Schreibkräfte, Sekretärinnen, Pfarramts-/Dekanatamtssekretärinnen**

Vergütungsgruppe IX a:

1. Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Schreibkräfte

Vergütungsgruppe VIII:

2. a) Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 1. mit schwieriger Tätigkeit

Vergütungsgruppe VII:

3. a) Mitarbeiterinnen wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- c) Schreibkräfte mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit als Sekretärinnen im Regelfall
- d) Sekretärinnen in Pfarrämtern oder kleinen Dekanatämtern mit entsprechender Tätigkeit<sup>1)</sup>

Vergütungsgruppe VI b:

4. a) Mitarbeiterinnen wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiterinnen wie zu 3. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- c) Mitarbeiterinnen wie zu 3. d) nach Abschluß des mehrmonatigen Vorbereitungskurses oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Pfarramtssekretärin und einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- d) Mitarbeiterinnen, die sich aus den Fallgruppen 3. c) und d) dadurch herausheben, daß sie in erheblichem Umfang verantwortungsvolle Aufgaben selbständig wahrzunehmen haben<sup>2)</sup>

- e) Mitarbeiterinnen nach Abschluß des mehrmonatigen Vorbereitungskurses oder der berufsbegleitenden Ausbildung zur Pfarramtssekretärin als 1. Sekretärin in mittleren oder großen Dekanaten<sup>1)</sup>

#### Vergütungsgruppe V c:

5. a) Mitarbeiterinnen wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b  
 b) Mitarbeiterinnen wie zu 4. c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b  
 c) Mitarbeiterinnen wie zu 4. d) und e) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

#### Vergütungsgruppe V b:

6. a) Mitarbeiterinnen wie zu 4. d) mit zusätzlicher Ausbildung oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung<sup>3)</sup> nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c  
 b) Mitarbeiterinnen wie zu 4. e) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

#### Anmerkungen:

1. Kleine Dekanatämter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind Dekanate mit Tätigkeitszulage D, mittlere und große Dekanate im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Dekanate mit Tätigkeitszulage E und F gemäß AVO zu § 12 Pfarrbesoldungsgesetz
2. Z. B. Tätigkeit für mehrere Pfarrämter, für Verwaltungsleiter/ Geschäftsführer großer Einrichtungen
3. Anerkannt werden Sekretärinnenprüfungen bei der Industrie- und Handelskammer, von Instituten, die der Sekretärinnenakademie e. V. in Düsseldorf angeschlossen sind sowie der Sekretärinnenpaß des Bundes Deutscher Sekretärinnen (BDS) in Düsseldorf und vergleichbare Abschlußprüfungen.“

cc) Vergütungsgruppenplan 63 – Kirchenpfleger – wird wie folgt neu gefaßt:

### “63 Kirchenpfleger

#### Vergütungsgruppe VI b

1. a) Kirchenpfleger ohne fachliche Ausbildung<sup>1)</sup> auf Stellen der Gruppe A
- b) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe A

#### Vergütungsgruppe V c

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Kirchenpfleger ohne fachliche Ausbildung<sup>1)</sup> auf Stellen der Gruppe B
- c) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe B

#### Vergütungsgruppe V b

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter wie zu 2. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- c) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe C

#### Vergütungsgruppe IV b

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe D<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Als fachliche Ausbildung gelten eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z. B. Industriekaufmann, Betriebswirt) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (Fachprüfung I oder Befähigung für den mittleren oder gehobenen Verwaltungs- und Finanz- bzw. Notariatsdienst).

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

<sup>2)</sup> Voraussetzung für die Eingruppierung in diesen Vergütungsgruppen ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildungen und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung.

## Vergütungsgruppe IV a

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe E<sup>1)</sup>

## Vergütungsgruppe III

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- b) Kirchenpfleger auf Stellen der Gruppe F<sup>1)</sup>

## Vergütungsgruppe II a

7. Mitarbeiter wie zu 6. b) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

**Anmerkung:**

Die Einstufung der Kirchenpflegerstellen in A-, B-, C-, D-, E- und F-Stellen erfolgt nach der Verordnung des Oberkirchenrats über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger vom 4. Dezember 1991.“

## § 2

Diese Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a) § 1 Buchstabe a am 1. Februar 1992
- b) § 1 Buchstabe b am 1. August 1991
- c) § 1 Buchstabe c Unterabschnitt aa) und bb) am 1. Oktober 1991
- d) § 1 Buchstabe c Unterabschnitt cc) am 1. Januar 1992.

<sup>1)</sup> Voraussetzung für die Eingruppierung in diesen Vergütungsgruppen ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildungen und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung.

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatte des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatte auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,  
Telefon (07 11) 21 49-0

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)